



Regierungspräsidium Chemnitz
24. APR 1997

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND ARBEIT
PF 120733 · 01008 Dresden

Akt. 42
AZ: 42-3911.10

21.04.1997

Dresden, den 8772
Hausapp.: Herr Hildebrandt
Bearb.: 77-3911.10
Aktenzeichen:
(Bitte bei Antwort angeben)

Regierungspräsidien
Dresden, Chemnitz, Leipzig

nachrichtlich:
Sächsisches Staatsministerium für
Landwirtschaft, Ernährung und Forsten
zur Weiterleitung an die Forstbehörden

Sächsischer Städte- und Gemeindetag

Sächsischer Landkreistag

Gemeinsame Hinweise des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit, des Sächsischen Staatsministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten und des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zu den betrieblich-öffentlichen Straßen nach § 53 Absatz 1 des Sächsischen Straßengesetzes

hier: Waldwege als ehemals betrieblich-öffentliche Straßen

Mit SMWA-Schreiben vom 21.07.1996, Az.: 71-3911.10 wurden o. g. Hinweise eingeführt.

Unter Ziffer III. 1 der Hinweise heißt es:

„Waldwege sind private Straßen, gemäß § 21 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) vom 10. April 1992 (GVBl. S. 137). Es gibt jedoch Einzelfälle, in denen auch Waldwege die Voraussetzungen der betrieblich-öffentlichen Straßen im Sinne des alten Rechts erfüllen und damit öffentliche Straßen geworden sind.“

In der Praxis werden diese Ausführungen offenbar dahingehend verstanden, Waldwege i. S. d. SächsWaldG seien stets betrieblich-öffentliche Straßen nach der DDR-StrVO und der 1. DB zur StrVO 1974 gewesen. So tragen zahlreiche Gemeinde ohne nähere Sachprüfung Waldwege, die ausschließlich der Bewirtschaftung des Waldes dienen als beschränkt öffentliche Wege (Wanderwege) in die Bestandsverzeichnisse ein.

Im Einvernehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten und des Sächsischen Staatsministeriums des Innern werden die gemeinsamen Hinweise in diesem Punkt wie folgt ergänzt:

Dienstgebäude:
Budapester Straße 5 · 01069 Dresden
Telefon (03 51) 5 64-0
Telefax (03 51) 5 64-81 89
Telex 329397
zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 8, 11;
Haltestelle Dr.-Kölz-Ring oder Webergasse

Dienstgebäude:
Marienstraße 20 · 01067 Dresden
Abteilung Technologie- und Energiepolitik
Telefon (03 51) 5 64-0
Telefax (03 51) 5 64-83 59
zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 8, 11;
Haltestelle Webergasse

Dienstgebäude:
Ostraallee 18 · 01067 Dresden
Abteilung Verkehr
Telefon (03 51) 5 64-0
Telefax (03 51) 5 64-86 09
zu erreichen mit der
Straßenbahnlinie 11;
Haltestelle Haus der Presse

1. Waldwege i. S. v. § 21 Abs. 1 Satz 1 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen -SächsWaldG - vom 10.04.1992 (SächsGVBl. S. 137) sind grundsätzlich Wege, die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind und der Erschließung des Waldes zum Zwecke seiner Bewirtschaftung dienen. Waldwege sind Privatstraßen, da sie die Eigenschaft der Öffentlichkeit durch die Widmung nicht erhalten haben.
2. Ehemals betrieblich-öffentliche Straßen, die im Wald verlaufen stellen keine Waldwege i. S. d. Waldgesetzes dar, da das Sächsische Straßengesetz mit § 53 Abs. 1 diese Wege als öffentliche Straßen übernommen hat.
 - 2.1. Von einer ehemals betrieblich-öffentlichen Straße kann stets ausgegangen werden, wenn eine Entscheidung nach § 4 Abs. 1 der Verordnung über die öffentlichen Straßen - Straßenverordnung- vom 22.08.1974 - StrVO 1974 - (GBl. I. S 515) vorliegt.
 - 2.2. Jedoch gab es auch in der Zeit vor Inkrafttreten des Sächsischen Straßengesetzes Straßen und Wege, die ohne derartige Entscheidung die Eigenschaft und Funktion einer betrieblich-öffentlichen Straße hatten. Diese „faktisch betrieblich-öffentlichen Straßen“ hat der Sächsische Landesgesetzgeber ebenfalls als öffentliche Straßen in das Sächsische Straßengesetz überführt.
 - 2.2.1. Bei der Beurteilung der Frage, ob eine faktisch betrieblich-öffentliche Straße vorliegt, sind ausschließlich die tatsächlichen Verhältnisse in der Zeit vor Inkrafttreten des Sächsischen Straßengesetzes zugrunde zu legen. Erwägungen, die die Annahme einer faktisch betrieblich-öffentlichen Straße aufgrund neu entstandener Verkehrsbedürfnisse zweckmäßig erscheinen lassen bleiben außer Betracht. Anderenfalls würde dem Willen des Gesetzgebers widersprochen, der nur solche ehemals betrieblich-öffentlichen Straßen als öffentliche Straßen in das neue Straßengesetz überführen wollte, denen tatsächlich eine derartige Verkehrsfunktion in der Vergangenheit auch zukam.

Dies ist nur dann der Fall, wenn eine Straße vorliegt:

 - 2.2.1.1. die überwiegend den Interessen ihrer Rechtsträger oder Eigentümer gedient hat. Hierfür ist als Auslegungshilfe § 1 der Ersten Durchführungsbestimmung zur Straßenverordnung - 1. DB StrVO 1974 - vom 22.08.1974 (GBl. I. S. 522) heranzuziehen. Dies ist bei Forstwegen der Fall, die überwiegend der Erschließung der Forstgebiete, der Abfuhr forstwirtschaftlicher Produkte, der Zufahrt zu forstwirtschaftlichen Objekten oder Flächen dienen (vgl. § 1 Abs. 1 2. Tiert 1. DB StrVO 1974).

2.2.1.2. und daneben auch der öffentlichen Nutzung i. S. d. StrVO 1974 gedient hat. Hierunter verstand die StrVO 1974 die Gestattung des Fahrzeug- und Fußgängerverkehrs durch alle Verkehrsteilnehmer im Rahmen der Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung der Zweckbestimmung und des Ausbauzustandes der öffentlichen Straße.

2.2.2. Läßt sich nicht zweifelsfrei klären, ob diese Voraussetzungen vorliegen, kann von einer faktisch betrieblich-öffentlichen Straße nicht ausgegangen werden. Der Anwendungsbereich des § 53 Abs. 1 SächStrG ist demnach sehr klein. Denn oftmals fehlt es gerade an der Voraussetzung der öffentlichen Nutzung, da Wirtschaftswege der Land- und Forstwirtschaft in den meisten Fällen mit Straßenverkehrszeichen Nr. 201 (Verkehrsverbot für alle Fahrzeuge) der Anlage 2 der Verordnung über das Verhalten im Straßenverkehr - Straßenverkehrs-Ordnung - StVO - vom 26.05.1977 (GBl. I. S. 257) versehen wurden.

Diese Befugnis stand im Forst aufgrund der Anordnung über den Schutz und die Reinhaltung der Wälder vom 11.03.1969 (GBl. II, S. 293) den Direktoren der Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe zu.

Nach dem 03.10.1990 wurden diese Verkehrszeichen durch die Forstverwaltung entfernt und durch nichtamtliche Verbotsschilder - wie bei Privatstraßen üblich - ersetzt.

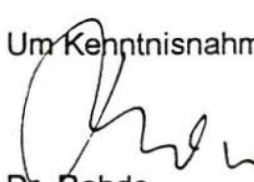
Vor diesem Hintergrund wird deutlich, daß von der Existenz faktisch-betrieblich-öffentliche Straßen im Forst nur ganz ausnahmsweise ausgegangen werden kann.

3. Für die Praxis bedeutet dies:

3.1. Wirtschaftswege im Wald, die nach den vorstehenden Ausführungen nicht eindeutig als ehemalige betrieblich-öffentliche Straßen einzuordnen sind, können nicht in die Bestandsverzeichnisse aufgenommen werden. Dies macht auch deshalb keinen Sinn, weil die Eintragung nicht rechtsbegründend, sondern nur deklaratorisch wirkt. D. h. allein durch die Eintragung in das Bestandsverzeichnis, kann ein privater Weg nicht die Eigenschaft der Öffentlichkeit erhalten.

3.2. Das Bestandsverzeichnis ist zu berichtigen, soweit Wirtschaftswege im Wald zu Unrecht als ehemals betrieblich-öffentliche Straßen eingetragen worden sind.

Um Kenntnisnahme und Beachtung dieser Hinweise wird gebeten.


Dr. Rohde
Ministerialdirigent